

# Abschrift

## NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



proT-in  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96  
10 MAR 2008

Az.: 5 ME 503/07  
6 B 2883/07

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtsache  
des Herrn

Antragstellers und  
Beschwerdegegners.

Proz.-Bev.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Deutsche Telekom AG Competence Center Personalmanagement  
Personalrechtsservice CC PM 223, Gradestraße 18, 30163 Hannover,  
- 07.390-19 RSD -

Antragsgegnerin und  
Beschwerdeführerin,

Streitgegenstand: Umsetzung  
- vorläufiger Rechtsschutz -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 5. Senat - am 5. März 2008 durch die  
Berichterstatterin beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg - 6. Kammer - vom 22. November 2007 wird für unwirksam erklärt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für beide Rechtszüge auf 5000,- EUR festgesetzt.

### G r ü n d e

Nachdem die Beteiligten das Beschwerdeverfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist dieses Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen und über seine Kosten gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Es entspricht billigem Ermessen, die Antragsgegnerin mit den Verfahrenskosten zu belasten, weil ihr Rechtsmittel voraussichtlich nicht zur Abänderung oder Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts, das der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt hatte, den Antragsteller vorläufig aufgrund der streitigen Verfügung vom 2. Oktober 2007 als Projektmanager bei Vivento, Bereich/Abteilung CC BP, in Bonn einzusetzen, geführt hätte.

Die angefochtene Umsetzungsverfügung dürfte nach der hier gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage rechtswidrig gewesen sein, weil die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit der Umsetzung nur eine vorübergehende Tätigkeit übertragen wollte, ohne dass dies mit der Absicht der dauernden Zuordnung eines konkret-funktionellen Aufgabenkreises und eines abstrakt-funktionellen Amtes verbunden gewesen wäre. Die Antragsgegnerin trägt in ihrer Beschwerdebegründung vor, dem Antragsteller werde mit der Umsetzung ein amtsangemessener Aufgabenbereich übertragen und ihm wären im Rahmen des Projektes „CC BP Support“ konkrete Aufgaben übertragen worden. Unabhängig von der Frage, ob dem Antragsteller damit - zumindest vorübergehend - Aufgaben eines amtsangemessenen konkret-funktionellen Amtes zugewiesen worden sind, hat die Antragsgegnerin in der angefochtenen Umsetzungsverfügung dem Antragsteller jedenfalls nicht zeitlich unbegrenzt ein konkret-funktionelles und ein abstrakt-funktionelles Amt über-

tragen oder zumindest eine dauerhafte Funktionsamt konkret in Aussicht gestellt. Vielmehr ist durch die kurze Befristung der angefochtenen Umsetzung von weniger als drei Monaten von vornherein deutlich, dass dem Antragsteller nach Ablauf der Frist die Zuweisung der Funktion als Projektmanager wieder entzogen und er erneut in den Zustand der Beschäftigungslosigkeit versetzt werden sollte (siehe auch: Hamb. OVG, Beschl. v. 24.10.2007 - 1 Bs 222/07 -). Dadurch dürfte die Antragsgegnerin den Grundsatz der Verknüpfung von Status und Funktion verletzt haben. Der Antragsteller kann gemäß Art. 33 Abs. 5 GG beanspruchen, dass ihm als Inhaber des statusrechtlichen Amtes eines Fernmeldeamtmannes (A 11) ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt übertragen werden (vgl.: BVerwG, Urt. v. 22. 8. 2006 - BVerwG 2 C 26.05 -, zitiert nach juris Langtext, Rn. 11, 27). Schuldner dieses Anspruchs ist der Dienstherr. Diesen Anspruch erfüllt die Antragsgegnerin seit der Versetzung des Antragstellers zu Vivento zum 1. November 2003 nicht mehr. Fehlen einem Beamten beide Ämter im funktionellen Sinne, so hat er ein berechtigtes Interesse daran, dass sich die Erfüllung seines Anspruchs auf deren Übertragung in der Weise vollzieht, dass er neben einem Amt im konkret-funktionellen Sinne sogleich auch ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne erhält. Denn nur dieses Amt ist bereits begrifflich durch die Dauerhaftigkeit der Zuweisung eines Aufgabenkreises gekennzeichnet und gegen seine (erneute) Entziehung ist der Beamte - gerade im Falle wiederholter organisatorischer Veränderungen - stärker geschützt als gegen den Verlust eines ihm lediglich isoliert übertragenen (neuen) Amtes im konkret-funktionellen Sinne (vgl.: erkennender Senat, Beschl. v. 27.09.2007 - 5 ME 224/07 -; BVerwG, Urt. v. 23.09. 2004 - BVerwG 2 C 27.03 -, NVwZ 2005, 458 [459]). Eine unbefristete Streckung des im Rechtssinne einheitlichen Vorgangs der Übertragung neuer Funktionsämter ist ausgeschlossen (vgl.: BVerwG, Urt. v. 22. Juni 2006 - BVerwG 2 C 26.05 -, zitiert nach juris Langtext, Rn. 27). Deshalb dürfte die Antragsgegnerin an einer Umsetzung grundsätzlich gehindert sein, solange sie dem Antragsteller kein abstrakt-funktionelles Amt überträgt oder zumindest in Aussicht stellt (vgl. auch: VGH München, Beschl. v. 06.11.2007 - 15 CE 07.2743 -, zitiert nach juris Langtext).

Es kann einem Beamten zwar aufgrund seiner Treuepflicht ausnahmsweise zuzumuten sein, sich zeitweilig mit der Übertragung lediglich eines angemessenen Amtes im konkret-funktionellen Sinne zu begnügen, wenn es aufgrund besonderer Umstände nicht möglich ist, ihm sogleich auch ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne zu übertragen (vgl.: erkennender Senat, Beschl. v. 27.09.2007 - 5 ME 224/07 -). Die Antragsgegnerin hat aber nicht substantiiert dargelegt, dass sie alle ihr zumutbaren Anstrengungen unternommen hätte.

dem Antragsteller zusammen mit dem übertragenen Amt im konkret-funktionellen Sinne ein solches im abstrakt-funktionellen Sinne zu verschaffen. Das Vorbringen der Antragsgegnerin, es lägen aufgrund des anhaltenden Konkurrenzdrucks der deutschen Telekom AG besondere Umstände vor, die dazu führen würden, dass sich der Beamte aufgrund seiner Treupflicht zeitweilig mit der Übertragung eines angemessenen Amtes im konkret-funktionellen Sinne begnügen müsse, vermag nicht hinreichend substantiiert zu begründen, dass sie dem Antragsteller, dem gegenüber sie gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 PostPersRG die Pflichten des Dienstherrn wahrnimmt, ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne nicht mehr zeitnah zu übertragen vermag. Vielmehr dürfte sie aufgrund ihrer Eigenschaft als Belehene gerade auch bei Organisationsentscheidungen Rücksicht auf Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG zu nehmen haben (vgl. auch erkennender Senat, Beschl. v. 27.09.2007 - 5 ME 224/07 -).

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin dürfte der Antragsteller nicht auch verpflichtet sein, dem vorübergehenden Einsatz als „Nebenpflicht“ nachzukommen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der von der Antragsgegnerin zitierten Entscheidung vom 7. September 2004 (- BVerwG 1 D 20.03 -, ZBR 2005, 209) ausgeführt, dass sich Dienst i.S.d. §§ 73 BBG, 9 BBesG nicht auf die Erledigung von Dienstgeschäften zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beschränkt, sondern dass er sich auf sämtliche Leistungen erstreckt, die der Beamte nach den für ihn geltenden Vorschriften (und Weisungen) im Rahmen des Dienstverhältnisses zu erbringen hat. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Pflicht eines Beamten, Dienst zu erfüllen, an ein dauerhaftes Amt im funktionellen Sinne geknüpft ist, woran es hier - wie dargelegt - fehlt. Die zeitliche Befristung einer Tätigkeit macht die Dienstleistungspflicht nicht zu einer allgemeinen („Neben“-)Dienstpflicht ohne Bindung an ein Amt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 53 Abs. 3 Nr. 1 und 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 158 Abs. 2, 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Göll-Waechter